

Maskenpflicht und Ausnahmen für Apothekenpersonal

Land	Maskenpflicht	Geregelte Ausnahme für bauliche Trennungen
Baden-Württemberg	„Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen ... 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ...“ ¹	„... wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.“ ² Nicht rechtsförmliche Präzisierung der LReg: „[Beschäftigte müssen während ihrer Schicht durchgängig eine Maske tragen], solange sie sich in Räumen mit Kundenverkehr befinden und wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht, wie etwa eine Trennvorrichtung aus Plexiglas . Aus infektiologischer Sicht muss gewährleistet sein, dass die Trennscheibe nicht nur frontal zwischen Kunden und Angestellten aufgebaut wird, sondern auch ein seitlicher Schutz besteht. Nur dann kann dieser als gleichwertig zu einem Mundschutz angesehen werden.“ ³
Bayern	„Für die nach vorstehenden Regelungen geöffneten Geschäfte gilt: ... 2. das Personal hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ...“ ⁴	Keine
Berlin	Keine allgemeine Maskenpflicht in Verkaufsläden, sondern nur im ÖPNV	Nicht anwendbar

¹ § 3 Abs. 1 S. 3 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020 (in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung), abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200423_CoronaVO_Konsolidierte_Fassung_nach6AendVO_Stand_ab_270420_nurArtikel1.pdf.

² § 3 Abs. 1 S. 3 a.E. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020 (in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung), abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200423_CoronaVO_Konsolidierte_Fassung_nach6AendVO_Stand_ab_270420_nurArtikel1.pdf.

³ Baden-Württemberg, FAQ zur Maskenpflicht, „Müssen Beschäftigte während ihrer Schicht durchgängig eine Maske tragen?“, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>.

⁴ § 6 S. 1 Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020 (BayMBl. Nr. 205, GVBl. S. 214, BayRS 2126-1-5-G), die durch Verordnung vom 21. April 2020 (BayMBl. Nr. 210) geändert worden ist; abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_2/true

	und für Friseurbetriebe (nach deren Öffnung ab 4. Mai ⁵): „Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird dringend <u>empfohlen</u> , insbesondere in Einzelhandelsgeschäften und bei Kontakt mit Risikopersonen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.“ ⁶	
Brandenburg	„Ab dem 27. April 2020 haben alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr in Verkaufsstellen des Einzelhandels ... eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“ ⁷	Keine ⁸
Bremen	„Bei ... dem Besuch einer ... für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstätte oder Einrichtung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist eine textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter sieben Jahren oder für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.“ ⁹ [Anmerkung: Laut Bremer Innenbehörde soll dies nicht für die Mitarbeiter gelten. ¹⁰]	Keine
Hamburg	„In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels ... müssen die	„... die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für ... Personen, ... bei denen durch andere

⁵ Vgl. § 5 Abs. 8 Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020, abrufbar unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>.

⁶ § 2 Abs. 2 Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020, abrufbar unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>.

⁷ § 11 Abs. 2 Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 17. April geändert durch Verordnung vom 24. April 2020, abrufbar unter https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv.

⁸ Plexiglas-Möglichkeit wird in den „FAQ“ nicht einmal diskutiert, vgl. <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/presse/pressemitteilungen/detail/~26-04-2020-faq-mund-nasen-bedeckung>.

⁹ § 5 Abs. 3 Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. April 2020 geändert durch Verordnung vom 21. April 2020, veraltete Fassung abrufbar unter https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_04_17_GBI_Nr_0026_signed.pdf; die aktuelle Änderungsverordnung (mit der erstmaligen Maskenpflicht) ist abrufbar unter https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_04_24_GBI_Nr_0028_signed.pdf. Eine konsolidierte Fassung der „Corona-VO“ ist noch nicht eingestellt.

¹⁰ Vgl. Verena Patel, buten un binnen, Maskenpflicht und Schulunterricht: Das gilt seit heute in Bremen, 27.04.2020, abrufbar unter <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/gesellschaft/schulen-maskenpflicht-aenderungen-bremen-100.html>.

	anwesenden Personen ... eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; ... ¹¹	Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird. ¹²
Hessen	„Das Betreten des Publikumsbereichs ... ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.“ ¹³	„Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen , getroffen werden.“ ¹⁴ [Anmerkung: Betrifft u.a. die in Abs. 7 Satz 1 unter Nr. 11 genannten Apotheken]
Mecklenburg-Vorpommern	„Der Verkauf ist nur zulässig, wenn in den Räumen und im umfriedeten Bereich mit Publikumsverkehr folgende Auflagen umgesetzt werden: „1. ... ab dem 27. April 2020 Pflicht für die Beschäftigten und Kunden, eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, ...“ ¹⁵	Keine
Niedersachsen	„Besucherinnen und Besucher von Verkaufsstellen, Einkaufszentren und Einrichtungen nach § 3 Nrn. 6 und 7, mit Ausnahme von Buchst. k, ..., sind verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“ ¹⁶ [Anmerkung: Apotheken sind in § 3 Nr. 6 genannt. Die MNS-Pflicht trifft wörtlich nur „Besucher“, wonach das	Keine

¹¹ § 8 Abs. 5 S. 1 Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 geändert durch Verordnung vom 24. April 2020, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/rechtsverordnungen/13876036/2020-04-24-rechtsverordnung/>.

¹² § 8 Abs. 5 S. 1 Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 geändert durch Verordnung vom 24. April 2020, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/rechtsverordnungen/13876036/2020-04-24-rechtsverordnung/>. Für mich waren keine weiteren Präzisierungen zur „anderen Vorrichtung“ auffindbar.

¹³ § 1 Abs. 8a S. 1 Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 geändert durch Verordnung vom 21.04.2020, abrufbar unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-CoronaVVHE4V10P1>.

¹⁴ § 1 Abs. 8a S. 4 Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 geändert durch Verordnung vom 21.04.2020, abrufbar unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-CoronaVVHE4V10P1>. Eine Präzisierung zu den „Trennvorrichtungen“ war für mich (auch in den bisherigen offiziellen FAQ) nicht auffindbar.

¹⁵ § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. April 2020 – Stand 27.04.2020, abrufbar unter <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>.

¹⁶ § 9 Abs. 1 S. 1 Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 geändert durch Artikel 1 der VO vom 24.04.2020, abrufbar unter <https://www.niedersachsen.de/download/154570>.

	Personal nicht gemeint sein könnte. Die offiziellen FAQ ¹⁷ präzisieren dies nicht. Laut dem von Ihnen geschickten Artikel geht die Aufsichtsbehörde tatsächlich ausdrücklich davon aus, dass die Pflicht das Apothekenpersonal nicht trifft. ^{18]}	
Nordrhein-Westfalen	„Beschäftigte und Kunden sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ... verpflichtet 1. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften im Sinne von § 5 ... ¹⁹ [Anmerkung: Apotheken sind in § 5 in Abs. 1 Nr. 2 genannt.]	„Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.“ ²⁰
Rheinland-Pfalz	„Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn ... 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.“ ²¹ [Anmerkung: Apotheken sind in Satz 1 unter Nr. 4 genannt.]	„Abweichend von Satz 2 Nr. 4 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen: ... 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen , insbesondere Trennvorrichtungen , getroffen werden.“ ²²
Saarland	„Während des Aufenthaltes in Betrieben ... haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.“ ²³	Keine

¹⁷ Abrufbar unter

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/alltagsmaskenpflicht-in-niedersachsen-antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-187161.html.

¹⁸ Vgl. Zitat bei Alexander Müller, apotheke adhoc, Maskenpflicht: Das gilt für das Personal, 27.04.2020, S. 2, abrufbar unter <https://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/coronavirus/maskenpflicht-das-gilt-fuer-das-personal-plexiglas-kann-ersatz-sein/>.

¹⁹ § 12 a Abs. 2 S. 1 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab dem 27. April 2020 gültigen Fassung, abrufbar unter https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/stk_verordnung_24.04.2020.pdf.

²⁰ § 12 a Abs. 2 S. 3 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab dem 27. April 2020 gültigen Fassung, abrufbar unter https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/stk_verordnung_24.04.2020.pdf.

²¹ § 1 Abs. 2 S. 2 Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020 – konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 24. April 2020, abrufbar unter https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/200424_4_Corona_Bekaempfungsvorordnung_konsolidierte_Fassung.pdf.

²² § 1 Abs. 2 S. 3 Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020 – konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 24. April 2020, abrufbar unter https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/200424_4_Corona_Bekaempfungsvorordnung_konsolidierte_Fassung.pdf.

²³ § 1a Abs. 2 S. 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17. April 2020 geändert durch Verordnung vom 24. April 2020, veraltete Fassung abrufbar unter <https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-04-17.html>; die aktuelle

	[Anmerkung: Der Wortlaut umfasst nicht ausdrücklich das Personal selbst. Die LReg präzisiert in ihren FAQ aber, dass die „Maskenpflicht“ auch für dieses gelten soll. ²⁴]	
Sachsen	„Die Öffnung der Geschäfte nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn ... 2. das Personal und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen ...“ ²⁵ [Anmerkung: Apotheken sind in Abs. 1 und Abs. 2 genannt.]	Keine
Sachsen-Anhalt	„In den Ladengeschäften ist eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 3 Abs. 2 zu tragen.“ ²⁶	Keine
Schleswig-Holstein	„In den folgenden öffentlich zugänglichen Bereichen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen verpflichtend: ... 2. beim Betreten von und Aufenthalt in geöffneten Verkaufsstellen des Einzelhandels nach § 6 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Wochenmärkte; ...“ ²⁷ [Anmerkung: Apotheken sind i.d.S. Verkaufsstellen des Einzelhandels. ²⁸	„Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind: 1. Personal in den geöffneten Verkaufsflächen des Einzelhandels und von in sich abgeschlossenen Verkaufsständen nach § 6 Absatz 1, von Einkaufszentren nach § 6 Absatz 2a ... der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein; ...“ ²⁹ [Anmerkung: Das Personal ist also bereits grundsätzlich von der

Änderungsverordnung (mit der erstmaligen Maskenpflicht) ist abrufbar unter <https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/2020-04-24-verordnung-aenderungsvvo.html>. Eine konsolidierte Fassung der „Corona-VO“ ist noch nicht eingestellt.

²⁴ Vgl. Saarland, Häufig gestellte Fragen zur Maskenpflicht und zur korrekten Anwendung der Masken, „Wer muss eine Maske tragen?“, abrufbar unter https://corona.saarland.de/DE/faq/haeufigste-fragen/masken/masken_node.html

²⁵ § 7 Abs. 3 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 17. April 2020 geändert durch Verordnung vom 20. April 2020, abrufbar unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/18661/40817.html.

²⁶ § 7 Abs. 1 S. 3 Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16. April 2020 geändert durch Verordnung vom 21. April 2020, veraltete Fassung abrufbar unter https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/16_04_2020/16_04_2020_VO_Vierte_SARS-Co-2.pdf; die aktuelle Änderungsverordnung (mit der erstmaligen Maskenpflicht) ist abrufbar unter https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/21_04_2020/21_04_2020_AEV_O-1_VO_Vierte_SARS-Co-2-EindaemmungsVO_final.pdf. Eine konsolidierte Fassung der „Corona-VO“ ist noch nicht eingestellt.

²⁷ § 1 Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein vom 24. April, abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200424_VO_Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung.html.

		allgemeinen „Maskenpflicht“ ausgenommen. Die Begründung erwähnt, dass der Personalschutz als Aufgabe des Arbeitgebers ggf. durch Plexiglasabtrennungen erfüllt werden kann. ^{30]}
Thüringen	<p>„In den Räumlichkeiten von Geschäften nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 1 bis 12 sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.“^{31]}</p> <p>[Anmerkung: Apotheken sind in § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 12 nicht genannt, könnten aber allgemein von dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 verwendeten Begriff des „Einzelhandels“ umfasst sein. Auch hier trifft die Pflicht dem Wortlaut nach „Kunden“, also nicht ausdrücklich das Personal. Ausdrücklich gilt für das Personal nur die allgemeine Regelung des § 4 S. 1, wonach „wirksame Schutzvorschriften“ einzuhalten sind.]</p>	Keine

²⁸ Vgl. hierzu § 6 Abs. 1 Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 18.04.2020, abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html.

²⁹ § 3 § 1 Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein vom 24. April, abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200424_VO_Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung.html.

³⁰ Vgl. hierzu die Begründung: „Die Verordnung richtet sich dabei an die Kunden bzw. Nutzer und nicht an das Verkaufspersonal bzw. Fahrpersonal. Deren Schutz ist durch die Installation von besonderen Schutzvorrichtungen z. B. an den Kassen (Plexiglasabtrennungen oder –kabinen) oder durch Trennwände in Taxen bereits heute sichergestellt.“, abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200424_VO_Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung.html.

³¹ § 4a Abs. 2 Dritte Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2020, abrufbar unter <https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewahlte-verordnungen/>.